

Kapitel 8 Ein Modell des "staatslosen Staates"

8.1 Grundprinzipien des Rechts

Bei unserer bisherigen Diskussion über die Mechanismen der Gesellschaft und ihrer Wirtschaft sind wir davon ausgegangen, dass die Menschen das natürliche Recht auf Leben eines jeden Menschen und das daraus resultierende Recht auf Eigentum sowie das Recht, die Qualität ihres Lebens frei nach ihren eigenen Präferenzen zu gestalten, absolut respektieren, sofern sie die Lebensqualität anderer nicht beeinträchtigen. Unter dieser Annahme wurden in diesem Modell keine Institutionen des Rechtsschutzes benötigt. Nun heben wir diese Annahme auf, indem wir den Tatsachen entsprechend anerkennen, dass es in jeder Gesellschaft eine gewisse Anzahl von Menschen gibt, die das Recht auf Eigentum und oft auch das Recht auf Leben anderer verletzen. Und angesichts der Tatsache, dass diese beiden Rechte das Fundament bilden, auf dem die Lebensqualität eines jeden Menschen ruht, ergibt sich die Notwendigkeit eines Systems zum Schutz der Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen in unserem Modell.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass jeder Mensch absolute Freiheit in der Wahl seiner Ziele und der Mittel zu deren Erreichung besitzt, was als positive Freiheit oder Handlungsfreiheit bezeichnet wird. Daher ist niemand in der Lage, ein bestimmtes Verhalten wirksam zu verbieten oder zu befehlen. Wenn also irgendwo Formen und Mittel angewandt werden, um einem aus jedermanns Sicht unerwünschten Verhalten entgegenzuwirken, einschließlich der Kriminalisierung eines solchen Verhaltens auf der Grundlage eines beliebigen Rechtssystems, können sie ex ante höchstens eine abschreckende Funktion erfüllen, während sie ex post eine Form der Vergeltung für die Überschreitung des Verbots darstellen.

Andererseits ist es nicht möglich, irgendjemandem wirksam zu garantieren, dass seine Rechte, unabhängig von ihrer Quelle, nicht verletzt werden, weil die so genannte negative Freiheit, auch bekannt als "die Freiheit von ...", nicht wirklich existiert. Unter diesem Begriff, der in der Regel nach J. Locke (1690, Kapitel 4) als ein Zustand definiert wird, in dem eine Person nicht dem Zwang des willkürlichen Willens anderer unterworfen ist, kann man allenfalls einen menschlichen Traum aufstellen, dass eine solche Freiheit tatsächlich der Fall wäre. Der einzige Fall, in dem der Mensch die so verstandene Freiheit besitzt, ist der von Robinson Crusoe aus dem berühmten Roman, und zwar nur bis zu dem Moment, als Freitag auf seiner Insel erschien. In allen anderen Fällen ist der Mensch von der Willkür anderer abhängig, unabhängig davon, ob dies mit einer Rechtsordnung vereinbar ist oder nicht, und unabhängig davon, ob der Mensch dies als Unterdrückung empfindet oder nicht. Andere Menschen sind immer dasselbe objektiv existierende Element der Umwelt wie Pflanzen oder Tiere, und ihr Verhalten ist aus der Sicht einer bestimmten Person im Wesentlichen von derselben unvorhersehbaren Natur wie Akte höherer Gewalt, unabhängig davon, ob ihre Handlungen in Bezug auf diese Person beabsichtigt oder unbeabsichtigt sind. Es sollte

hinzugefügt werden, dass es nicht auch die besondere Art von "Freiheit von..." gibt, nämlich die Freiheit von negativen und unvorhersehbaren Folgen des eigenen Verhaltens.

Ausgehend von solchen Positionen führen wir nun einen Staat in unser Modell ein, behandeln ihn aber nicht als Institution, die ein Rechtssubjekt ist, sondern als ein System der Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung. Wir nennen dieses Modell "den staatslosen Staat". Ein solcher Ansatz ergibt sich aus dem eingangs angenommenen Axiom, dass die einzige wirkliche Person in der materiell belebten Welt der Mensch ist und nur er das wirkliche Subjekt von Rechten und Pflichten sein kann. Einzige Aufgabe einer so verstandenen Rechtsordnung ist es, das Leben und das Eigentum eines jeden Menschen zu schützen und sein Recht zu wahren, die Qualität seines Lebens nach seinem eigenen Willen frei zu gestalten. Das Recht auf diese Freiheit endet dort, wo die ebenso verstandene Freiheit der anderen Menschen beginnt.

Die primäre und natürliche Quelle der Eigentumsrechte ist, wie in Abschnitt 4.1 erörtert, das Leben als Phänomen, da die grundlegende Voraussetzung für das Überleben jedes Lebewesens die Fähigkeit ist, sich das anzueignen, was der Erhaltung des Lebens dient. Andernfalls ist die Existenz von Leben nicht möglich. Aus diesem Grund verteidigen alle Lebewesen das Eigentum an dem, was sie zu diesem Zweck erworben haben. Die unbedingte Achtung des Rechts auf Leben und des Eigentumsrechts an den Ergebnissen der Bemühungen eines jeden Menschen ist wiederum die unabdingbare Voraussetzung für die Möglichkeit, das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Der Mensch unterscheidet sich von anderen Lebewesen vor allem durch sein reflexives Bewusstsein und die daraus resultierende Moral. Da er sich seiner eigenen Existenz bewusst ist, ist der Mensch - oder zumindest einige Vertreter der Gattung Homo sapiens - in der Lage, über den Sinn dieser Existenz und ihre Bedingungen sowie über die Rolle, die er in seinem Leben zu spielen hat, nachzudenken. Denn ohne auf das Wesen des Lebens selbst einzugehen, scheint es eher ein Mittel zum Zweck als ein Selbstzweck zu sein. Folglich besteht der grundlegende moralische Imperativ des Menschen darin, andere zumindest nicht daran zu hindern, dieses Ziel zu verfolgen. Eine solche Haltung scheint angesichts der bereits erwähnten Tatsache, dass niemand die Ziele des Verhaltens anderer kennen kann, ohne dass sie es kundtun, sehr angebracht.

In unserem Gesellschaftsmodell bilden das natürliche Recht auf Leben und das daraus hervorgehende natürliche Recht auf Eigentum an den Ergebnissen der eigenen Arbeit die Grundlage für spezifische Gesetze. Sie entstehen dadurch, dass in jeder Konfliktsituation nach Lösungen gesucht wird, die es jedem ermöglichen, seine Rechte in vollem Umfang auszuüben, solange er andere nicht schädigt. Die gefundenen Lösungen werden als Präzedenzfälle zu verbindlichem Recht. Auf diese Weise verbietet und sanktioniert das Recht jedes Verhalten, das einen Angriff auf das Leben oder die Lebensqualität der anderen darstellt. Kurz gesagt, die Funktion des Rechts in dem hier betrachteten Gesellschaftsmodell besteht darin, diejenigen zu bestrafen, die ihre Freiheit

in einer Weise nutzen, die die Freiheit anderer beeinträchtigt. In einem so konstruierten Rechtssystem wird die Tatsache, dass jeder in seiner positiven Freiheit (Freiheit, etwas zu tun) ungehindert ist, als objektiv betrachtet, aber gleichzeitig werden Sanktionen angedroht, wenn die Ausübung dieser Freiheit zu einer Verletzung der Lebensqualität anderer führt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die strikte Einhaltung des Rechts jedes Einzelnen, seine Lebensqualität nach seinen Vorlieben zu gestalten, unter der Bedingung, die Lebensqualität anderer nicht zu beeinträchtigen, dazu führt, dass derjenige, der für sein eigenes Wohl handelt, damit die Lebensqualität der gesamten Gemeinschaft verbessert. Die Lebensqualität einer Gemeinschaft verbessert sich immer dann, wenn sich die Lebensqualität von mindestens einem Mitglied dieser Gemeinschaft verbessert, aber nur dann, wenn sich die Lebensqualität der anderen dadurch nicht verschlechtert. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität einer Gemeinschaft, die diese Bedingung mit Gewalt verletzen, sind immer ein zersetzender Faktor für eine solche Gemeinschaft.

Es liegt auf der Hand, dass für die Schaffung eines solchen Rechtssystems entsprechend vorbereitete Personen - Richter - erforderlich sind. Ohne ins Detail zu gehen, gehen wir davon aus, dass es in unserem Modell ein allgemein anerkanntes System zur Ernennung bestimmter Personen gibt, die mit den Funktionen von Richtern betraut werden. Diese Funktionen sind mit bestimmten Befugnissen verbunden. Aus den oben genannten Gründen beschränken sich diese Befugnisse jedoch nur darauf, Entscheidungen zu treffen und damit verbindliche Gesetze zu schaffen sowie gegebenenfalls bestimmte Sanktionen für deren Verletzung zu verhängen. Die Vollstreckung von Urteilen und Gerichtsbeschlüssen gegen Rechtsbrecher wird dagegen von Personen durchgeführt, die in den Strafverfolgungsbehörden arbeiten (dienen). Gerichtsverfahren werden in diesem Modell nur auf Antrag des Geschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters eingeleitet. Diese Konzeption des Staates schließt die Zweckmäßigkeit und die Möglichkeit der Existenz mehrerer Staaten im globalen Maßstab aus¹.

Die hier beschriebene Rechtsordnung der Modellgesellschaft privilegiert niemanden gegenüber anderen. Sie schließt auch aus, dass ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen eines ihrer Ziele auf Kosten anderer gegen deren Willen verfolgt. Andererseits garantiert dieses System niemandem ein gesundes Leben, Eigentum oder Freiheit von den Auswirkungen der Willkür anderer, weil - wie oben erwähnt - niemand in der Lage ist, solche Garantien einzuhalten. Die einzige wirkliche Aufgabe eines solchen Rechtssystems besteht daher darin, Angriffe auf diese Werte mit Sanktionen abzuschrecken und diejenigen, die wissentlich einen solchen Angriff begangen haben, mit solchen Sanktionen zu beseitigen.

¹ Es handelt sich natürlich um ein utopisches Modell, aber die zu Beginn gemachte Annahme erlaubt es uns, bei unseren Überlegungen den Einfluss derjenigen Faktoren außer Acht zu lassen, die sich aus den unterschiedlichen politischen Lösungen der einzelnen Staaten und den politischen Beziehungen zwischen ihnen ergeben.

Aus denselben Gründen, aus denen das bisher betrachtete Gesellschaftsmodell durch ein Rechtssystem namens "staatsloser Staat" ergänzt wurde, muss auch das Kreditgeldsystem modifiziert werden. Bisher ging das Modell dieses Systems von dem Recht jeder Person auf unbegrenzte Verschuldung auf ihrem Verrechnungskonto aus. Dies ergab sich aus der Annahme, dass jeder Mensch dem Grundprinzip des Markttausches, dem Prinzip der Gegenseitigkeit, gehorcht und daher dieses Recht ausübt, um keine unbezahlten Verpflichtungen zu hinterlassen. Nun aber, da die Annahme der absoluten Ehrlichkeit der Menschen aufgehoben ist, müssen die Regeln des Systems geändert werden, denn der einfachste Weg, dieses Prinzip zu verletzen, d.h. im Wesentlichen das Eigentumsrecht zu verletzen, wäre die Verwendung der Zahlungskarte als Instrument zur Erpressung von Waren und Dienstleistungen durch Menschen, die nicht die Absicht haben, jemals ein Einkommen zu erzielen.

Deshalb führen wir in unserem Zahlungssystem ein Kontoüberziehungslimit ein. Die Höhe dieses Limits hängt von der individuellen Kreditwürdigkeit der Person ab. Ohne auf die technischen Details einzugehen, gehen wir davon aus, dass das System sowohl den Betrug von Waren und Dienstleistungen mit einer Zahlungskarte als auch den Betrug oder Diebstahl von Geldern von einem Kartenkonto wirksam verhindert, ohne jedoch die Möglichkeit einer automatischen Verschuldung auf diesem Konto innerhalb des eingeräumten Limits bei Bedarf durch diejenigen, die sich an die geltenden Regeln halten, auszuschließen. Indem sie die Austauschmöglichkeiten des Marktes zur Deckung ihres Bedarfs nutzen, gehen die Marktteilnehmer keine Verpflichtungen außerhalb des Zahlungssystems ein. Diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten, haben dagegen nicht die Möglichkeit, das Geldsystem für kriminelle Zwecke zu nutzen².

Durch die vorgenommene Änderung werden weder die Regeln des Marktes noch die Regeln des Geldsystems in dem hier betrachteten Gesellschaftsmodell tatsächlich geändert. Obwohl es in der früheren Variante des Modells, in der die absolute Ehrlichkeit aller vorausgesetzt wurde, keine formale Grenze gab, legte jeder seine eigene Grenze fest und folgte dabei dem sogenannten gesunden Menschenverstand. Andernfalls würde die Begleichung unbezahlter Verbindlichkeiten die Erben belasten, was dem elementaren Gefühl der Verantwortung für die eigenen Entscheidungen und der Fairness gegenüber den Erben widerspricht.

Nach der Änderung der Regeln des Zahlungssystems wird nun die gleiche Schutzfunktion durch die formale Grenze erfüllt. An den anderen Grundsätzen des Systems ändert sich jedoch nichts, nämlich dem Grundsatz der sofortigen Belastung und Gutschrift des Transaktionsbetrages auf den Konten der Gegenparteien und dem Verbot des Eingehens von Verbindlichkeiten aus Transaktionen durch nicht natürliche Personen und Angehörige. Abgesehen von der Institution, die für das reibungslose und

² Es sei daran erinnert, dass die Teilnahme am System des Marktaustauschs völlig freiwillig und von der Einhaltung seiner Regeln abhängig ist, aber es ist nicht die einzige Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu erwerben. Unter allen Umständen gibt es einen zweiten Weg, nämlich die Selbstversorgung.

sichere Funktionieren des Zahlungsverkehrssystems verantwortlich ist und als globale Clearingbank bezeichnet werden kann, gibt es in dieser Wirtschaftsmodell keine anderen Finanzinstitute und keine Finanzinstrumente.

8.2 Öffentlicher Sektor, privater Sektor, Markt für öffentliche Güter und Markt für private Güter

Die Einführung des Rechtssystems des "staatslosen Staates" in unser Gesellschaftsmodell führt auch zu Veränderungen in der Sozialstruktur. Bisher wurde davon ausgegangen, dass alle Mitglieder dieser Gesellschaft in Bezug auf die anderen eine gleichberechtigte Stellung einnehmen und dass das oberste Prinzip, das ihr Handeln begrenzt, darin besteht, anderen nicht zu schaden. Unter dieser Annahme war das Ziel aller menschlichen Aktivitäten die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse im weitesten Sinne des Wortes, auch wenn Beziehungen zu Personen außerhalb des engsten Personenkreises aufgenommen wurden. Dies bedeutet, dass alle Handlungen in der Privatsphäre eines jeden Menschen stattfanden. Nun muss aber zur privaten Sphäre eine öffentliche Sphäre hinzukommen, weil eine Reihe von Personen die öffentlichen Funktionen von Richtern ausüben. Folglich muss jeder Richter in zwei Sphären handeln. Als Vertreter des Staates, d. h. in der öffentlichen Sphäre, handeln die Richter direkt oder indirekt zum Schutz der Lebensqualität anderer. Aus diesem Grund verfügen sie über bestimmte Befugnisse. In der privaten Sphäre hingegen haben sie keine Privilegien, da ihr Handeln in dieser Sphäre darauf abzielt, die eigene Lebensqualität zu sichern.

Es gibt zwei Grundmodelle für das Verhältnis zwischen diesen beiden Tätigkeitsbereichen der Richter. Das erste ist dasjenige, bei dem die Anzahl und die Bedeutung der zu beurteilenden Fälle so groß sind, dass die Richter sich ausschließlich diesem Tätigkeitsbereich widmen müssen. In einem solchen Fall hätten sie keine Möglichkeit, sich um die Qualität ihres Lebens im privaten Bereich zu kümmern. Die Tätigkeit im öffentlichen Bereich müsste dann für diese Personen zur Haupteinnahmequelle für die Befriedigung ihrer privaten Bedürfnisse werden. Man kann also sagen, dass die Richter in einem solchen Fall ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung des Richterberufs "verdienen" müssen. Der Grad der Befriedigung ihrer privaten Bedürfnisse hängt in einem solchen Modell also von der Höhe des Einkommens ab, das sie durch ihre Tätigkeit im öffentlichen Bereich erzielen.

Das zweite Modell ist dasjenige, bei dem die Notwendigkeit, Streitigkeiten zu schlichten oder Straftäter vor Gericht zu stellen, nur sporadisch auftritt, so dass solche Fälle von ad hoc ernannten Einzelpersonen oder Gruppen bearbeitet werden, die die Aufgaben von Richtern in unbezahlter Funktion wahrnehmen. Bei dieser Variante stellt die Tätigkeit in der öffentlichen Sphäre nur einen Randbereich der Tätigkeit derjenigen dar, die ad hoc als Richter ernannt werden, und hat keinen wesentlichen Einfluss auf das, was sie in ihrer Privatsphäre tun oder welche Ergebnisse sie dort erzielen.

Es gibt viele mögliche Zwischenstufen zwischen diesen beiden Extremfällen, und die natürliche Richtung der Entwicklung der öffentlichen Sphäre in dem hier betrachteten Zivilisationsmodell scheint die zu sein, die vom ersten zum zweiten Modell führt. Denn wenn wir davon ausgehen, dass die Entwicklung der Zivilisation einen Verbesserungsprozess in allen Bereichen des menschlichen Lebens bedeutet, dann sollte sie sich unter anderem auch in einer abnehmenden Zahl von Fällen manifestieren, die das Eingreifen von Personen erfordern, die als Richter handeln. Infolgedessen müsste auch der Anteil der zur öffentlichen Sphäre gehörenden Angelegenheiten an der Gesamttätigkeit dieser Personen abnehmen. In Anbetracht der oben erwähnten Tatsache, dass der einzige Tätigkeitsbereich des öffentlichen Sektors darin besteht, das Leben und das Eigentum eines jeden Menschen und sein Recht, die Qualität seines Lebens nach seinem eigenen Willen frei zu gestalten, zu schützen, sollte der gesamte öffentliche Sektor im Zuge der zivilisatorischen Entwicklung schrumpfen³.

Die Unterscheidung zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre der Richter entspricht der Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Beide haben eine Subjekt- und eine Objektseite. Auf der Subjektseite umfasst der öffentliche Sektor alle Richter, soweit ihr Handeln die öffentliche Sphäre betrifft. Die Objektseite des öffentlichen Sektors besteht dagegen aus allen materiellen und immateriellen Gütern, die die Richter für die Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Unabhängig davon, was Richter im Rahmen ihrer Aufgaben in der öffentlichen Sphäre tun, handelt es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Sektor.

Der private Sektor im Sinne von Subjekten besteht aus allen Menschen, die zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse handeln, d.h. in der privaten Sphäre agieren. Dazu gehören also auch Richter, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten handeln. Die Objektseite des privaten Sektors besteht dagegen aus allem, was nicht zum öffentlichen Sektor gehört und Gegenstand von Einzel- oder Gruppenbesitz ist oder werden kann.

Die oben beschriebene Unterteilung in einen öffentlichen und einen privaten Sektor macht eine weitere Modifizierung des Modells erforderlich, diesmal im Bereich der Güter und Dienstleistungen. In den bisherigen Überlegungen hatten alle Güter und Dienstleistungen nur einen einzigen Zweck: die Befriedigung verschiedener menschlicher Bedürfnisse, und sie unterschieden sich nur in der Art und Weise, wie sie erworben wurden; einige erwarb man selbst, während andere durch den Austausch mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft erworben wurden. Nun muss aber eine neue Art von Gütern und Dienstleistungen eingeführt werden, nämlich die öffentlichen Güter und Dienstleistungen. Zu dieser Kategorie zählen wir jedoch nur diejenigen Güter und Dienstleistungen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Richter notwendig sind, die aber für nichts im privaten Bereich benötigt werden.

Daher werden im Folgenden zwei Arten von Gütern und Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckbestimmung unterschieden, nämlich öffentliche Güter und

³ Es wäre ein Fall des Wagnerschen Anti-Gesetzes.

Privatgüter. Bei ersteren handelt es sich um Waren und Dienstleistungen, die den Richtern ausschließlich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Zu den öffentlichen Gütern gehören beispielsweise die Dienstleistungen der Angestellten von Gerichten und anderen öffentlichen Institutionen, die Dienstleistungen von Polizeibeamten, Gefängniswärtern und ähnlichen Diensten sowie Gebäuden und andere Einrichtungen, Materialien, Werkzeuge, Computerprogramme und andere Ausrüstungen, die sie verwenden. Definitionsgemäß ist niemand außerhalb des öffentlichen Sektors daran interessiert, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder materielle und immaterielle Güter zu besitzen und zu nutzen, die unter die Kategorie der öffentlichen Güter fallen.

Die zweite Art von Gütern und Dienstleistungen, Privatgüter, sind solche, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen dienen, d.h. Bedürfnisse aller Mitglieder einer Gemeinschaft, unabhängig davon, ob sie im privaten oder öffentlichen Bereich tätig sind. Diese Güter können hergestellt und auf dem Markt gehandelt werden, sie können aber auch persönlich für den Eigenbedarf produziert oder aus der Umwelt bezogen werden. Privatgüter, die Gegenstand von Markttransaktionen sind, werden als private Marktgüter bezeichnet. Die Tatsache, dass einige Privatgüter auch zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Herstellung öffentlicher Güter verwendet werden können, ändert nichts an ihrer Einstufung als private Güter.

Da öffentliche Güter benötigt werden, muss jemand sie produzieren und bereitstellen. Daher müssen auch die Anbieter öffentlicher Güter in das Modell des "staatslosen Staates" aufgenommen werden. Zu dieser Gruppe gehören alle Produzenten von Gütern, die ausschließlich für den öffentlichen Sektor bestimmt sind, und Kaufleute, die mit diesen Gütern handeln, aber auch alle Beschäftigten des öffentlichen Sektors, unabhängig von ihrer Position. Alle diese Personen sind Teilnehmer des spezifischen Marktes, der der Markt der öffentlichen Güter ist. Seine Besonderheit liegt in seinem Monopson-Charakter; es gibt viele Anbieter und der einzige Empfänger der dort angebotenen Waren und Dienstleistungen ist der öffentliche Sektor. Keiner der Anbieter von öffentlichen Gütern kann daher seine Produkte außerhalb des öffentlichen Sektors verkaufen.

In Anbetracht der Ziele und Effekte des Handelns im öffentlichen Bereich muss klar unterschieden werden zwischen der Ausübung eines öffentlichen Amtes und der Tätigkeit im öffentlichen Sektor. Der erste Begriff bezieht sich hier nur auf Personen, die ein öffentliches Richteramt ausüben, während der zweite Begriff alle im öffentlichen Sektor beschäftigten Personen umfasst. Die Ausübung eines Richteramtes bedeutet eine Tätigkeit in der öffentlichen Sphäre einer Person. Wie bereits erwähnt, besteht der ausschließliche Zweck dieser Tätigkeit darin, die Lebensqualität anderer zu schützen, und zwar unabhängig davon, ob der Richter seine Funktion beruflich und gegen Entgelt oder ehrenamtlich und unentgeltlich ausübt. Das Ergebnis der Tätigkeit des Richters in der öffentlichen Sphäre ist das Recht, das er schafft und das für alle gilt.

Es gibt zwei Gründe, warum die Rechtsetzung nicht als eine Art Dienstleistung betrachtet werden kann, d. h. als ein Produkt, das die Richter schaffen und gegen eine Gebühr oder kostenlos an den Rest der Gemeinschaft weitergeben. Der erste Grund ist, dass die Vergütung, die den Richtern für ihre Tätigkeit gezahlt wird, wenn überhaupt, in keinem Verhältnis zur Quantität oder Qualität ihres Handelns steht, wie es bei allen Marktgütern der Fall ist. Es handelt sich also nicht um ein Entgelt für ihre Dienste, sondern um eine Art Tribut, den die Gemeinschaft den Richtern für die Ausübung dieser Funktion zukommen lässt. Ihr Zweck ist es, den Richtern eine materielle Existenz in einer Höhe zu sichern, die unter den gegebenen Umständen angemessen ist. Der zweite Grund ist jedoch noch wichtiger, nämlich dass das Effekt der Handlung eines Richters, d. h. das erlassene Urteil, das dann verbindliches Recht wird, nicht unerkannt oder abgelehnt werden kann, wie es bei jedem materiellen oder immateriellen Arbeitsergebnis der Fall ist, das auf dem Markt angeboten wird. Das Recht gehört nicht zur Warenwelt, und die Richterbesoldung ist kein Entgelt für die Dienstleistung der Schaffung und Durchsetzung des Rechts. Die an den Richter gezahlte Vergütung ist daher kein Einkommen im eigentlichen Sinne. Dennoch ist eine solche Vergütung, sofern sie gezahlt wird, immer eine Finanzierungsquelle für die privaten Ausgaben eines jeden Richters. Aus diesem Grund werden wir die Gehälter der Richter auch weiterhin mit den Einkünften der anderen Mitglieder unseres Modells gleichsetzen..

Ganz anders sieht es bei Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten. Unabhängig von der Funktion, die man dort ausübt, und unabhängig von den ausgeführten Aufgaben ist das gezahlte Entgelt immer ein Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung, d. h. für das Produkt der Arbeit einer im öffentlichen Sektor beschäftigten Person, das für das reibungslose Funktionieren des gesamten Systems der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Die Leistung eines jeden Beschäftigten im öffentlichen Sektor ist im Wesentlichen dasselbe Produkt wie alle anderen materiellen und immateriellen Güter, die von ihren Produzenten gegen Entgelt für den Bedarf des öffentlichen Sektors bereitgestellt werden. Die Beschäftigten des öffentlichen Sektors sind daher auf der Angebotsseite des Marktes für öffentliche Güter ebenso vertreten wie die Produzenten anderer öffentlicher Güter. Das Ziel aller Anbieter von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen ist immer, die eigene Lebensqualität zu sichern, und der Verkauf der Produkte ihrer Arbeit an den öffentlichen Sektor, d. h. das Agieren als Anbieter auf dem Markt für öffentliche Güter, ist ein Mittel zu diesem Zweck.

Indem sie die Produkte ihrer Arbeit an den öffentlichen Sektor verkaufen, beziehen sowohl die Beschäftigten dieses Sektors als auch andere Lieferanten öffentlicher Güter ihr Einkommen aus dem Staatshaushalt. Daher ist es verständlich, dass die Obergrenze der Ausgaben des öffentlichen Sektors durch die Höhe der Haushaltseinnahmen bestimmt wird. Diese Selbstverständlichkeit ergibt sich zwar formal aus den hier zugrunde gelegten Prinzipien des Kreditgeldsystems, aber die inhaltliche Begründung dieser Prinzipien liegt in der Grundfunktion des Geldes, die es im marktwirtschaftlichen Tauschprozess erfüllt, nämlich die Funktion eines Garanten der Gegenseitigkeit des Tausches. Diese Funktion wiederum kann nur erfüllt werden, wenn niemand außer den

Menschen - den einzigen wirklichen Subjekten von Rechten und Pflichten - das Recht hat, sich zu verschulden. In unserem Modell ist es daher nicht möglich, dass das Konto des öffentlichen Sektors einen negativen Saldo aufweist.

Auch die zweite Offensichtlichkeit ist nicht zu bestreiten, nämlich dass der öffentliche Sektor nur das haben kann, was er vom privaten Sektor übernimmt. Um dies zu erkennen, muss man nur von dem hypothetischen Punkt ausgehen, an dem der öffentliche Sektor in dem hier betrachteten Modell geschaffen wird, d. h. wenn die ersten Richter ernannt werden, um die Aufgaben dieser Funktion zu erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt sind die einzigen Elemente des öffentlichen Sektors die Richter mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Ausübung dieser Funktionen erforderlich sind. Wenn wir davon ausgehen, dass die Tätigkeit in der öffentlichen Sphäre von diesen Personen verlangt, dass sie sich voll und ganz diesem Dienst widmen, wird deutlich, dass der Rest sie mit allen Marktgütern versorgen muss, die für ein menschenwürdiges Leben in der privaten Sphäre notwendig sind. Denn das einzige Ergebnis der Richter in der öffentlichen Sphäre sind, wie bereits erwähnt, die Urteile und Entscheidungen in den entschiedenen Fällen, die in keiner Weise ein vermarktbare Produkt sein können und ihnen daher weder direkt noch indirekt den Lebensunterhalt sichern können. Hier ist die Sache also klar: Die Existenz eines öffentlichen Sektors in einer solchen Minimalstruktur, die nur aus Richtern besteht, setzt voraus, dass diese mit einer angemessenen monetären Vergütung ausgestattet werden, um sicherzustellen, dass sie die benötigten Marktgüter und Dienstleistungen in der Privatsphäre erwerben können. Die Finanzierung dieser Bezüge kann nur aus den Beiträgen der anderen Mitglieder der Gemeinschaft an den öffentlichen Sektor erfolgen.

Um ihre Aufgaben in der öffentlichen Sphäre wahrnehmen zu können, benötigen die Richter eine Reihe von materiellen und immateriellen Gütern und Dienstleistungen, d. h. das, was als öffentliche Güter eingestuft wurde. Es liegt auf der Hand, dass sie diese Güter nicht von ihrem persönlichen Einkommen aus den Bezügen kaufen können. Daher müssen sie über zusätzliche Mittel für diese Zwecke verfügen. Diese können nur aus Einkommen aus dem privaten Sektor stammen. Das zweite Element des öffentlichen Sektors ist also zunächst das ihm zur Verfügung gestellte Geld, aus dem dann die Anschaffungen verschiedener materieller und immaterieller Güter finanziert werden, die für das reibungslose Funktionieren des öffentlichen Sektors erforderlich sind. Das materielle Element des öffentlichen Sektors ist also letztlich sein Vermögen, das sich aus den übertragenen Geldmitteln und den materiellen Bestandteilen dieses Vermögens zusammensetzt.

Der Besitz von verschiedenen Vermögenswerten erzeugt wiederum weitere Bedürfnisse des öffentlichen Sektors. Einerseits müssen diese Vermögenswerte von jemandem verwaltet werden, so dass Mitarbeiter benötigt werden, die sich um sie kümmern. Andererseits benötigen einige dieser Vermögenswerte, wie Immobilien, Fahrzeuge usw., andere Güter, so genannte Komplementärgüter, um ihre Funktionen erfüllen zu können. Nimmt man noch den Bedarf an Verwaltungs- und Organisationsleistungen für die Richter hinzu, ergibt sich das Bild eines öffentlichen Sektors, dessen verschiedene

Bedürfnisse finanziert werden müssen, und die einzige Quelle, die dies gewährleistet, sind die Abgaben an den öffentlichen Sektor, die von allen Mitgliedern des privaten Sektors mit Ausnahme der Richter gezahlt werden⁴.

Aus dem, was oben über den öffentlichen Sektor, der sich in unserem Modell herausgebildet hat, geschrieben wurde, geht hervor, dass es sich um ein System handelt, das aus vier Elementen besteht. Das erste Element dieses Systems sind die Richter, die einzigen Subjekte in diesem System. Das zweite Element sind die materiellen und immateriellen Güter und Dienstleistungen, sowohl öffentliche als auch private, die die Richter benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Öffentliche Güter werden von ihren Produzenten bereitgestellt, und öffentliche Dienstleistungen werden von den Beschäftigten des öffentlichen Sektors erbracht. Das dritte Element des Systems, das der öffentliche Sektor ist, ist die Organisationsstruktur, die sein Funktionieren bedingt. Das vierte Element ist die Gesamtheit der Regeln und Rechtsnormen, die das Funktionieren dieser Struktur regeln. Es ist jedoch zu betonen, dass weder die Beschäftigten des öffentlichen Sektors noch die Lieferanten öffentlicher Güter zum öffentlichen Sektor gehören. Sie versorgen ihn lediglich mit Waren und Dienstleistungen, die er für sein Funktionieren benötigt, aber sie tun dies als Einheiten des privaten Sektors.

Die Konsequenz der oben getroffenen Unterscheidungen ist die Unterteilung der Bedürfnisse des öffentlichen Sektors in zwei Kategorien, denen zwei Kategorien von öffentlichen Ausgaben entsprechen. Die erste Kategorie von Bedürfnissen sind die persönlichen Bedürfnisse der Subjekte dieses Sektors, d. h. die Bedürfnisse der Richter als menschliche Wesen. Diese Bedürfnisse müssen aus ihrem persönlichen Einkommen gedeckt werden. Unter der oben getroffenen Annahme, dass die Richter sich ganz der Tätigkeit in der öffentlichen Sphäre widmen, ist die einzige Quelle dieses Einkommens die ihnen gezahlten Bezüge. Die Personalausgaben des öffentlichen Sektors sind für diesen Zweck bestimmt.

Die zweite Kategorie der Bedürfnisse des öffentlichen Sektors sind die Bedürfnisse der Richter als öffentliche Bedienstete. Wie bereits erwähnt, wird eine Vielzahl von materiellen und immateriellen Gütern und Dienstleistungen benötigt, um diesen Bedarf zu decken. Die letztgenannte Kategorie umfasst sowohl Dienstleistungen, die von externen Stellen erbracht werden, als auch solche, die von Mitarbeitern des öffentlichen Sektors erbracht werden. Beides sind Produkte, die von Einheiten des privaten Sektors verkauft werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Löhne und Gehälter der Beschäftigten des öffentlichen Sektors zwar gemeinhin zu den Personalkosten gezählt werden, aber in Wirklichkeit eine Bezahlung für die Ergebnisse ihrer Arbeit darstellen und nicht für die Tatsache, dass sie arbeiten⁵.

⁴ Andernfalls würden die Richter nur sich selbst würdigen, was ziemlich sinnlos ist.

⁵ Hier gibt es eine völlige Analogie zu dem, was in den Abschnitten 7.7 und 7.8 über das Wesen des Unternehmers und seiner Mitarbeiter geschrieben wurde. Unwichtig ist die Tatsache, dass viele dieser Ergebnisse unmessbar oder amorph sind. So ist beispielsweise das Ergebnis der Arbeit eines Buchhalters

Wie aus den obigen Überlegungen hervorgeht, erfordert die Einführung in unser Modell eines Systems der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, das als "staatsloser Staat" bezeichnet wird, ein System zur Versorgung des öffentlichen Sektors mit den für seine Tätigkeit erforderlichen Mitteln sowie ein System zu deren Verteilung und Vergabe. So muss die Institution des Staatshaushalts mit seinen notwendigen Attributen geschaffen werden. Die Haushaltsmittel werden sowohl für den Kauf öffentlicher als auch privater Güter verwendet, ohne die der öffentliche Sektor seine Aufgaben nicht erfüllen könnte. Abgesehen von der Frage der Organisation und der territorialen Struktur dieses Haushalts bestimmt die Größe des öffentlichen Sektors die Nachfrage nach diesen Mitteln. Diese wiederum sind eine einfache Ableitung aus der Anzahl der Verbrechen und Vergehen gegen das Leben und dessen Qualität sowie der Anzahl der Rechtsstreitigkeiten vor diesem Hintergrund. Denn dies sind, wie bereits erwähnt, die einzigen Fälle, in denen Richter als Beamte auf Antrag der Geschädigten in unser Modell eintreten. Das System zur Finanzierung des öffentlichen Sektors ist nichts anderes als das System zur Festsetzung und Erhebung von Steuern. Das einzige Steuersystem, das mit den Grundsätzen des hier betrachteten Modells in Einklang gebracht werden kann, ist das auf einer Kopfsteuer basierende System. Diese Art von Steuer greift nicht in die Präferenzen eines jeden hinsichtlich seiner Lebensqualität ein und erfüllt gleichzeitig die Bedingung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Ergebnis; da jedes Mitglied dieser Gesellschaft den gleichen Schutz seiner Rechte genießt, muss es auch die gleichen Kosten für diesen Schutz tragen.

Schließlich ist noch einmal zu betonen, dass die Ergebnisse der Tätigkeit von Personen, die als Richter in der öffentlichen Sphäre tätig sind, ganz anderer Natur sind als die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in der privaten Sphäre. Erstens handeln die Richter, wenn sie im öffentlichen Bereich tätig sind, wie bereits erwähnt, zum Schutz der Lebensqualität anderer und nicht, wie im privaten Bereich, für ihre eigene Lebensqualität. Zweitens wird das in einem bestimmten Fall ergangene Urteil aufgrund des Präzedenzfalls zu einer Rechtsnorm, die sowohl für die von dem Urteil unmittelbar betroffenen Prozessparteien als auch für diejenigen verbindlich ist, die sich in einer ähnlichen Situation befinden oder befinden werden. Dies wiederum schließt die Möglichkeit aus, das Ergebnis des Handelns eines Richters als ein der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes Produkt zu behandeln, unabhängig davon, ob der Richter eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält oder seine Funktion unentgeltlich ausübt. Das Wesen eines jeden Produkts besteht darin, dass derjenige, für den es bestimmt ist, das Geschäft nicht abschließen muss, und - wenn es sich um eine Schenkung handelt - es nicht annehmen darf. Im Gegensatz dazu kann, wie bereits erwähnt, eine Rechtsnorm nicht abgelehnt (zurückgewiesen) werden, sie kann nur gebrochen werden, und die Konsequenzen daraus müssen getragen werden.

nicht messbar, was nichts daran ändert, dass das Ergebnis seiner Arbeit, die von seinem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber bezahlt wird, die korrekte Verbuchung wirtschaftlicher Ereignisse oder die rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen ist. Das Ergebnis der Arbeit einer Reinigungskraft zum Beispiel ist amorph, was nicht bedeutet, dass sie für ihre Arbeit und nicht für deren Ergebnis, nämlich Sauberkeit, Ordnung und Ordnung, bezahlt wird.

Diesem Argument kann ein weiterer Grund hinzugefügt werden, warum die Tätigkeit der Richter nicht als Erbringung von Dienstleistungen durch sie behandelt werden kann. Denn wenn eine Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, den Richter um ein rechtliches Eingreifen auffordert, stellt dies kein Angebot dieser Person an den Richter dar, wie dies auf dem Markt für Waren und Dienstleistungen der Fall ist. Denn der Richter kann einen solchen Antrag nicht ablehnen. Während auf dem Markt für Waren und Dienstleistungen beide Parteien an den Grundsatz der Freiwilligkeit des Geschäftsabschlusses und den Grundsatz der Gegenseitigkeit gebunden sind, muss der Richter im Falle des Rechtsschutzes auf Ersuchen des Rechtssuchenden tätig werden, ohne das Recht zu haben, von ihm eine Gegenleistung zu verlangen. Der Rechtsschutz gegen Angriffe auf die Lebensqualität eines jeden Menschen gehört daher weder zur Kategorie der Marktgüter noch zur Kategorie der öffentlichen Güter. Der rechtliche Schutz aller Menschen vor Angriffen auf ihre Freiheit, verstanden als das Recht, die Qualität ihres Lebens nach eigenen Kriterien und unter der Bedingung zu gestalten, dass sie die Lebensqualität anderer nicht beeinträchtigen, ist aus personalistischer Sicht der einzige Zweck, dem der Staat zu dienen hat, und der einzige Grund für seine Existenz.

Wie aus der Diskussion hervorgeht, hat der öffentliche Sektor in dem hier betrachteten Modell eine dienende Funktion gegenüber dem privaten Sektor. Als menschliche Wesen haben die Richter, die den öffentlichen Sektor vertreten, keine anderen Rechte als die, die sie als Mitglieder der Gesellschaft haben. Ihre Befugnisse beziehen sich nur auf die Ausarbeitung und Ausführung von Gesetzen und nur dann, wenn jemand um ein entsprechendes Eingreifen bittet. Der Mensch ist das Subjekt des Rechts, und nur der Mensch kann seine Rechte gegenüber einem anderen Menschen geltend machen, wenn er es für ratsam hält. Er kann auch in bestimmten Situationen auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichten, unabhängig von den Gründen, und niemand hat das Recht, eine solche Entscheidung anzufechten.

Die subsidiäre Rolle des öffentlichen Sektors betrifft den Bereich der Grundrechte der menschlichen Person, die objektiv als Folge der Existenz des Lebens bestehen. Die Tätigkeit des öffentlichen Sektors besteht also nicht darin, etwas zu schaffen. So wie die Aufgabe eines Flugzeugbauers nicht darin besteht, die Gesetze der Aerodynamik oder die Gesetze anderer Disziplinen der Physik zu schaffen, sondern Flugobjekte auf der Grundlage der entdeckten Gesetze des Fachgebiets zu konstruieren, so besteht die Aufgabe des öffentlichen Sektors nicht darin, Menschenrechte zu schaffen, sondern das soziale Leben auf der Grundlage der Kenntnis der bestehenden Naturgesetze zu gestalten. Die Gesetze der Physik sind zusammen mit der materiellen Welt als eine ihrer Erscheinungsformen und gleichzeitig als unabdingbare Voraussetzung für ihre Existenz entstanden. Nach demselben Prinzip, d. h. zusammen mit dem Leben, erschienen die natürlichen Rechte aller Lebensformen, einschließlich der natürlichen Rechte des Menschen als der höchsten Lebensform in der materiellen Welt.

Die Unkenntnis der Gesetze der Physik macht das Leben für niemanden leichter, und Handlungen gegen diese Gesetze enden meist in einer Katastrophe. Genauso verhält es sich mit den natürlichen Menschenrechten, die sich direkt aus dem natürlichen Recht

auf Leben ableiten, d.h. dem natürlichen Recht auf Eigentum und dem natürlichen Recht, die Qualität des eigenen Lebens nach eigenen Kriterien frei zu gestalten. Man kann diese Rechte missachten, man kann versuchen, so zu tun, als gäbe es sie nicht, und man kann versuchen, eigene Rechte zu schaffen. Das bedeutet jedoch nicht, dass solche Versuche dazu führen, dass diese objektiv existierenden "ursprünglichen Rechte" aufhören zu funktionieren, und menschengemachte Gesetze an ihre Stelle treten. Ein Mensch, der die Naturgesetze nicht kennt, verdient es, als unwissend oder schlimmstenfalls als Narr bezeichnet zu werden, während ein Mensch, der behauptet, es gäbe keine Naturgesetze, einschließlich der natürlichen Menschenrechte, ein gefährlicher Geistesgestörter ist. Die Geschichte der menschlichen Zivilisation beweist, dass Geisteskranke einen überwältigenden Einfluss auf ihre Entwicklung hatten und weiterhin haben.

8.3 Die Beziehungen zwischen den Sektoren im Modell des "staatslosen Staates"

Wie bereits erwähnt, ist eine der Konsequenzen der Einführung in unser Modell eines Rechtssystems, das wir hier "staatloser Staat" nennen, das Entstehen eines Marktes für öffentliche Güter. Auf der Nachfrageseite steht auf diesem Markt der öffentliche Sektor, genauer gesagt die Personen, die im Namen und auf Rechnung des öffentlichen Sektors handeln, um ihn mit dem zu versorgen, was für sein reibungsloses Funktionieren notwendig ist. Auf der Angebotsseite gibt es diejenigen im privaten Sektor, die sich entschieden haben, ihren Lebensunterhalt etwas anders als der Rest zu verdienen, nämlich durch das Angebot bestimmter öffentlicher Güter oder Dienstleistungen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie dies zu einem anderen Zweck tun als die anderen. Ihr einziger Zweck ist es, auf diese Weise das notwendige Einkommen zur Finanzierung ihrer eigenen Bedürfnisse zu erzielen. Diese Personen unterscheiden sich von den Anbietern privater Güter nur durch den Adressaten ihrer Produkte, der per definitionem der öffentliche Sektor ist, der einzige Käufer dieser Güter.

Obwohl der Markt für öffentliche Güter formal ein Monopsonmarkt ist, d. h. ein Markt mit einem einzigen Käufer, besteht er in der Modellrealität aus vielen lokalen Märkten, die über die ganze Erde verstreut sind, und auf jedem dieser Märkte sind die Käufer Personen, die an einem bestimmten Ort öffentliche Richterfunktionen innehaben, oder deren Vertreter. Er unterscheidet sich vom privaten Gütermarkt nur in zwei Punkten. Erstens werden die dort angebotenen Waren ausschließlich von Richtern für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Festlegung und Durchsetzung des Rechts verwendet. Zweitens werden diese Güter nicht mit dem persönlichen Einkommen derjenigen gekauft, die diese Aufgaben wahrnehmen, sondern mit öffentlichen Mitteln, die aus Steuereinnahmen stammen. Diese Tatsache ist unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes dieser Mittel von einiger Bedeutung, da Mittel, die aus dem Verkauf von Ergebnissen der eigenen Anstrengung

stammen, etwas anders ausgegeben werden als solche, die keine solche Anstrengung beinhalten.

Im ersten Fall weiß jeder, wie viel Mühe er aufwenden musste, um ein bestimmtes Einkommen zu erzielen, und kann daher beurteilen, ob der Preis, den der Verkäufer für ein bestimmtes Gut verlangt, die Mühe wert ist oder nicht. Eine solche Bewertung ist natürlich subjektiv, wie es nicht anders sein kann, aber sie führt in der Regel zu einer größeren Vorsicht beim Geldausgeben. Dies wird durch die Tatsache erleichtert, dass es auf dem Markt für private Güter in der Regel viele andere Güter gibt, die für den gleichen Betrag gekauft werden können. Bei den öffentlichen Ausgaben hingegen funktioniert ein solcher Mechanismus aus zwei Gründen nicht. Der erste Grund ist, dass die Person, die beschließt, einen bestimmten Geldbetrag für ein öffentliches Gut auszugeben, nicht arbeitet, um es zu erhalten, und somit keinen direkten persönlichen Bezugspunkt hat. Der zweite Grund ist, dass das öffentliche Gut, das gekauft wird, oft keine oder zumindest nicht so viele Konkurrenten auf dem Markt hat wie private Marktgüter. Infolgedessen werden öffentliche Gelder tendenziell etwas unvorsichtiger ausgegeben als persönliche Gelder. Dies gilt sowohl für materielle als auch für persönliche Ausgaben.

Sobald der öffentliche Sektor in unser sozioökonomisches Modell aufgenommen wird, haben wir also zwei Märkte, die sich in der Bestimmung der Endgüter unterscheiden: den Markt für private Güter und den Markt für öffentliche Güter. Auf dem Markt für öffentliche Güter ist der einzige Käufer der öffentliche Sektor. Im Gegensatz dazu treten auf dem Markt für private Güter sowohl Privatpersonen als auch Personen, die im Auftrag des öffentlichen Sektors handeln, als Käufer auf. Die Anbieter auf diesen beiden Märkten sind jedoch Privatpersonen. Da der öffentliche Sektor keine Produkte herstellt, aus denen er Einnahmen erzielen könnte, sind die einzigen Quellen, aus denen öffentliche Ausgaben finanziert werden können, die Steuereinnahmen aus dem Privatsektor. In diesem Sinne stehen die öffentlichen Ausgaben in Konkurrenz zu den privaten Ausgaben, da die Einnahmen, die dem öffentlichen Sektor zugewiesen werden, nur zum Teil auf den privaten Gütermarkt zurückfließen. Der Rest, in der Regel der größere Teil, wird auf dem Markt für öffentliche Güter ausgegeben. Aufgrund der Prinzipien des Geldsystems im Modell, des Kreditgeldsystems, setzt die Höhe der vom öffentlichen Sektor übernommenen Einnahmen natürlich eine Obergrenze für die Ausgaben auf dem Markt für öffentliche Güter.

Die vorgenommenen Änderungen ändern jedoch nichts am eigentlichen Mechanismus der Funktionsweise des Marktes für private Güter. Sowohl in der früheren Variante als auch jetzt muss jeder, der auf dem Markt benötigte Güter erwerben will, in zwei Rollen agieren, als Verkäufer und als Käufer. Dies ergibt sich aus dem Grundprinzip des Markttausches, dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dieses Prinzip macht die Möglichkeit, von anderen Marktteilnehmern erwünschte Produkte zu kaufen, davon abhängig, dass man durch den Verkauf solcher eigenen Produkte, die andere für notwendig erachten,

ein Einkommen erzielt⁶. Halten wir bei dieser Bedingung einen Moment inne, denn daraus ergeben sich sehr wichtige Konsequenzen.

Die Einführung des öffentlichen Sektors in das hier analysierte Modell hat dazu geführt, dass zu den zwei Einkommensquellen, die im vorherigen Modell existierten, d.h. die Produktion und der Verkauf von privaten Gütern und die Erbringung von privaten Dienstleistungen, drei weitere hinzugekommen sind. Diese sind: der öffentliche Dienst als Richter, die Produktion und der Verkauf öffentlicher Güter und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, d. h. die Arbeit an diversen Stellen im öffentlichen Sektor. In dem geänderten Modell bezieht also eine Reihe von Personen ihr Einkommen aus diesen drei Quellen.

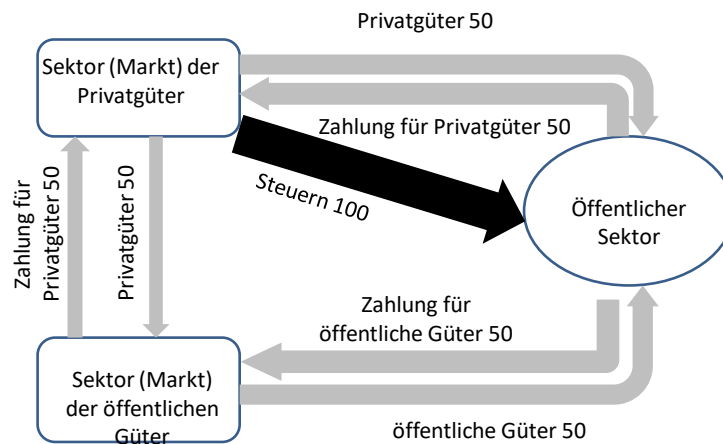
Diese Tatsache führt zu gewissen Veränderungen in den Beziehungen auf dem Markt für private Güter. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit des Austauschs schafft jeder seine Produkte und bietet sie auf dem Markt nur an, um mit den Einnahmen aus ihrem Verkauf den Kauf von privaten Gütern und Dienstleistungen zu finanzieren, die er für sein Leben benötigt. Das gleiche Motiv leitet alle Anbieter von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Auch sie werden von dem alleinigen Ziel angetrieben, Einkommen zu erzielen, um sich das kaufen zu können, was sie zum Leben brauchen. Die Anbieter von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen verhalten sich also genauso wie die Teilnehmer am Markt für Privatgüter; nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geben sie das Äquivalent der auf dem Markt gekauften Privatgüter und Dienstleistungen in Form von Gütern und Dienstleistungen ab, die sie durch ihre eigene Arbeit produzieren. Der springende Punkt ist jedoch, dass im Falle der öffentlichen Güter dieses Äquivalent nicht an den Privatsektor als Zahlung fließt, sondern an den öffentlichen Sektor verkauft wird. Der öffentliche Sektor wiederum bezahlt diese Güter mit den Einnahmen, die der öffentliche Haushalt von den privaten Marktteilnehmern durch Steuern einnimmt. Die Versorgung mit öffentlichen Gütern geht also zu Lasten der Teilnehmer am Privatgütermarkt.

Der oben beschriebene Mechanismus der Ströme zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist in Abbildung 2 gut dargestellt. In dieser Abbildung ist der private Sektor in zwei separate Teilspektoren (Märkte) unterteilt: den Sektor der privaten Marktgüter und den Sektor (Markt) der öffentlichen Güter. Die grauen Pfeile markieren die Ströme, die sich aus den Transaktionen zwischen dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor sowie zwischen den Teilnehmern des privaten Gütermarktes und den Anbietern öffentlicher Güter ergeben. Es wird deutlich, dass sowohl der Fluss der privaten Güter als auch der Fluss der öffentlichen Güter jeweils einem gleich großen Geldstrom entsprechen, der in die entgegengesetzte Richtung fließt, um die Lieferungen zu bezahlen. Es handelt sich also um gegenseitigen wirtschaftlichen Nutzen. Es ist aber auch zu erkennen, dass die Quelle, aus der alle Käufe der öffentlichen Hand finanziert

⁶ In der ursprünglichen Version des Modells (ohne Staat) resultiert dieser Zwang aus der Annahme der absoluten Ehrlichkeit der Mitglieder der hier analysierten Gemeinschaft. In der aktuellen Version, d.h. im Modell mit dem "staatslosen Staat", resultiert er jedoch aus der festgelegten individuellen Verschuldungsgrenze, die Reziprozität unter Androhung des Ausschlusses vom Markt erzwingt.

werden, Steuern sind. Diese wiederum sind immer einseitige Zwangsabgaben von Privatpersonen an den öffentlichen Sektor. Die Abbildung zeigt, dass die Steuern ausschließlich von den Teilnehmern am Markt für Privatgüter getragen werden (schwarzer Pfeil). Es kann nicht anders sein.

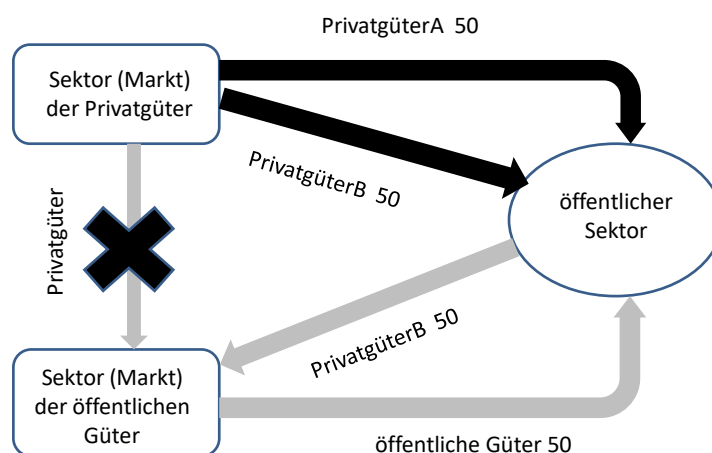
Abbildung 2: Schema der Ströme zwischen den Sektoren in einer Geldwirtschaft



Um jeden Zweifel zu zerstreuen, dass dies tatsächlich der Fall ist, genügt es, die Tatsache auszunutzen, dass es in jedem der im Modell vorkommenden Wirtschaftssectoren gegenläufige sektorübergreifende Geldzu- und -abflüsse gibt. Wenn wir also diese Geldströme als ergebnisneutral entfernen, erhalten wir ein auf Tauschhandel basierendes Wirtschaftsmodell, in dem nur Waren- und Dienstleistungsströme auftreten können. In einem solchen Modell können die Menschen auch Waren und Dienstleistungen tauschen, und der Staat kann Tributzahlungen in Form von Sachleistungen fordern und erhalten. Dies wirft natürlich eine Reihe bekannter Probleme auf, die auf die Notwendigkeit hinauslaufen, die bereits erwähnte Koinzidenzbedingung zu erfüllen, aber es ist möglich. Dies wird durch die tatsächliche Geschichte der Länder dieser Welt bestätigt. Das Einzige, was in einem solchen Modell nicht möglich ist, sind Transaktionen zwischen den Teilnehmern am Markt für Privatgüter und denjenigen, die öffentliche Güter schaffen und bereitstellen. Letztere werden per definitionem von den "normalen" Menschen nicht benötigt, so dass niemand bereit wäre, seine Produkte im Tausch gegen öffentliche Güter abzugeben. Aus diesem Grund wurde der direkte Fluss der Privatgüter zwischen den Marktteilnehmern dieser Güter und den Anbietern öffentlicher Güter im Schema 3 durchgestrichen. Die einzige Möglichkeit für die Anbieter öffentlicher Güter, unter diesen Bedingungen Privatgüter zu erhalten, besteht darin, sie vom öffentlichen Sektor zu beziehen. Die logische Voraussetzung dafür, dass sich jemand entschließt, in einem solchen Modell öffentliche

Güter zu schaffen und bereitzustellen, wäre also, dass der Staat sie mit privaten Gütern "bezahlt". Dies ist in Abbildung 3 zu sehen. In dem dort dargestellten Modell erhebt der öffentliche Sektor von den Teilnehmern des Privatgütermarktes Abgaben, von denen ein Teil - die Privatgüter A - zur Befriedigung der Bedürfnisse der als Richter tätigen Personen und der andere Teil - die Privatgüter B - zur Bezahlung der für das reibungslose Funktionieren des gesamten öffentlichen Sektors erforderlichen öffentlichen Güter verwendet wird.

Abbildung 3: Schema der Warenströme im Modell der geldlosen Wirtschaft



Hier besteht kein Zweifel mehr daran, dass alle Güter und Dienstleistungen, die sowohl die Richter als auch die Anbieter von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zum Leben brauchen, nur von Menschen kommen können, die im Bereich der privaten Güter tätig sind. Geld macht es nur schwieriger, diese Wahrheit zu entdecken.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich logisch, dass die Kosten der Existenz und des Funktionierens des Staates ausschließlich von den Teilnehmern des Privatgütermarktes getragen werden. Für den Wahrheitsgehalt dieser These ist es unerheblich, ob die Steuern von allen Bürgern oder nur von denen des privaten Marktgütersektors gezahlt werden. Wenn nach der Logik der Kopfsteuer, die in dem hier betrachteten Modell die einzige Steuer ist, diese formal von allen, d.h. auch von den Beschäftigten des öffentlichen Sektors und den Anbietern anderer öffentlicher Güter und Dienstleistungen, gezahlt wird, dann ergibt sich nur der Leerlauf desselben Betrages in entgegengesetzte Richtungen: zunächst vom Budget zu den Anbietern öffentlicher Güter als Bestandteil des vom Staat gezahlten Preises, und dann zurück zum Budget als Steuer. Der Teil der Haushaltseinnahmen, der aus der von den Anbietern öffentlicher Güter gezahlten Steuer stammt, hat in einem solchen Fall den Charakter einer Scheineinnahme.

Die formale Konsequenz des beschriebenen Sachverhalts ist, dass jede Zunahme der Beschäftigung im öffentlichen Sektor - ceteris paribus - automatische Veränderungen in drei Bereichen implizieren muss. Der erste Bereich ist die Subjektstruktur der beiden Sektoren (Märkte), der zweite Bereich ist das Angebot und die Nachfrage auf dem Markt für Privatgüter, und der dritte Bereich ist die fiskalische Belastung der Teilnehmer des Privatgütermarktes.

Dass eine Zunahme der Beschäftigung im öffentlichen Sektor eine Veränderung der Subjektstruktur der beiden Märkte bewirkt, ergibt sich aus dem Wesen eines solchen Prozesses und aus der Logik. Denn wenn wir bei der gegebenen Größe von zwei Mengen heterogener Elemente eine bestimmte Anzahl von Elementen der einen auf die andere Menge übertragen, müssen sich sowohl die Größe als auch die Struktur jeder Menge ändern.

Ebenso klar ist, dass die bloße Tatsache, dass eine Reihe von Menschen aus dem privaten Gütersektor in den Sektor der Bereitstellung öffentlicher Güter wechselt - ceteris paribus - weder den Umfang noch die Struktur der Nachfrage nach privaten Marktgütern ändert. Diejenigen, die als Anbieter öffentlicher Güter in den öffentlichen Sektor gewechselt sind, haben als Menschen immer noch die gleichen Bedürfnisse. Mögliche Veränderungen in dieser Hinsicht stehen nicht in direktem Zusammenhang mit einem Wechsel des Ortes, an dem das Einkommen erzielt wird.

Was sich in einem solchen Fall sicherlich ändern wird, ist der Umfang und die Struktur des Angebots an privaten Marktgütern. Dies ist wiederum auf objektive Gründe zurückzuführen. Wenn wir davon ausgehen, dass jede Person, die in den öffentlichen Sektor gewechselt hat, bisher auf eigene Rechnung gelebt hat, d. h. von Einkommen, das aus dem Verkauf ihrer eigenen (privaten) Güter oder Dienstleistungen stammt, dann wird ihr Wechsel in den Sektor der Anbieter öffentlicher Güter ceteris paribus zu einer Verringerung des Angebots eben dieser Güter oder Dienstleistungen zugunsten öffentlicher Güter und Dienstleistungen führen. Dies wiederum verändert automatisch die Struktur des Angebots an privaten Marktgütern. Im Extremfall können einige dieser Güter sogar ganz vom Markt verschwinden. Eine in Umfang und Struktur unveränderte Nachfrage nach privaten Marktgütern bei gleichzeitig reduziertem Angebot und veränderter Struktur kann Anpassungsprozesse auf beiden Seiten des Marktes auslösen. Solche Veränderungen treten nicht nur dann ein, wenn die bisher Abhängigen eine Beschäftigung im öffentlichen Sektor aufnehmen und nur noch auf dem Markt tätig sind.

Eine Zunahme der Beschäftigung im öffentlichen Sektor muss dagegen die Steuerlast für die im privaten Sektor verbleibenden Personen erhöhen. Auch hierfür gibt es objektive Gründe. Wie oben gezeigt und in Abbildung 2 veranschaulicht, ist die Einkommensquelle für alle Anbieter öffentlicher Güter und damit auch für die Beschäftigten im öffentlichen Sektor das Einkommen derjenigen, die im privaten Marktgütersektor tätig sind, das durch Besteuerung erfasst wird. Wenn wir davon ausgehen, dass die Kopfsteuer, die in unserem Modell die einzige Steuer ist, so hoch

angesetzt wird, dass sie genau den Bedarf des Staatshaushalts deckt, dann muss jede Erhöhung der Ausgaben dieses Haushalts ihre Quelle in höheren Steuereinnahmen finden. Wenn es also mehr Beschäftigte im öffentlichen Sektor gibt, muss diese Steuer steigen. Dies ist im Übrigen die unvermeidliche Folge jeder Erhöhung der öffentlichen Ausgaben, unabhängig von ihrem Zweck, sofern sie nicht aus zuvor geschaffenen Reserven finanziert wird.

Den Annahmen zufolge ist die einzige Sphäre staatlichen Handelns in dem hier betrachteten Modell die Schaffung und der Schutz des natürlichen Rechts auf Leben und des Rechts auf Eigentum sowie der sich daraus ergebenden Rechte. Aus diesem Ansatz folgt, wie oben erwähnt, dass mit der Entwicklung einer solchen Modellzivilisation der Umfang und die Anzahl der Fälle, die ein staatliches Eingreifen erfordern, abnehmen sollten. Die Zahl der Personen, die sich beruflich mit Fragen der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung befassen, sollte ebenfalls abnehmen. Infolgedessen würde die Entwicklung einer solchen Zivilisation eine allmähliche Schrumpfung des öffentlichen Sektors und damit der Nachfrage nach öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich der Nachfrage nach Dienstleistungen von Beschäftigten des öffentlichen Sektors, bedeuten. Als Folge einer solchen Entwicklung müsste auch die Belastung durch obligatorische Steuerzahlungen an den Staat sinken. Das letzte Modell ist der Staat, in dem die Zahl und die Bedeutung der Probleme, die ein Eingreifen erfordern, so gering ist, dass sie von Gremien oder Personen behandelt werden können, die zu diesem Zweck ad hoc ernannt werden und diese Aufgaben unentgeltlich erfüllen.

8.4 Lehren aus der Analyse des Modells des "staatslosen Staates"

Natürlich ist es nicht das Ziel dieser Arbeit, detaillierte Lösungen für das hier diskutierte abstrakte sozioökonomische System, nämlich das Modell des "staatslosen Staates", zu entwerfen. Es geht auch nicht darum, den naiven Glauben zu verkünden, dass es jemals möglich sein wird, einen Staat zu schaffen, der nach den oben beschriebenen Prinzipien funktioniert, geschweige denn, dass er das einzige sozioökonomische System auf der Erde sein wird. Dies wird wahrscheinlich nie geschehen, und daher kann das Modell getrost als äußerst utopisch betrachtet werden. Dennoch erlaubt uns der hier vorgestellte Ansatz, bestimmte Gesetze und Regelmäßigkeiten zu entdecken, die in der realen Welt, die seit Anbeginn der Geschichte zwischen verschiedenen staatlichen Organismen aufgeteilt ist, in der das etablierte Recht ständig und sehr stark in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, einschließlich der wirtschaftlichen Prozesse, eingreift, schwerer zu erkennen sind. Der objektive Charakter dieser Gesetze wird sich bestätigen, wenn weitere Annahmen, die dem Modell zugrunde liegen, aufgehoben werden, d.h. wenn wir uns der Realität annähern.

Ausgehend von einer hypothetischen Ausgangssituation und unter Zugrundelegung wahltheoretischer Überlegungen ließe sich die logische Schlussfolgerung ziehen, dass der Mensch als ein in seinen Entscheidungen völlig freies Wesen selbst entscheidet, ob und was er im Moment und auf Dauer braucht, und dass er entsprechend dieser Entscheidungen entsprechende Handlungen vornimmt. Wenn man keine

offensichtlichen Handlungen vornimmt, muss dies bedeuten, dass man keine Bedürfnisse hat, die körperliche Aktivität erfordern, und stattdessen werden dann die Bedürfnisse befriedigt, die keine Handlung erfordern. Diese Schlussfolgerung ist immer richtig, sowohl wenn man allein ist, wie Robinson Crusoe in dem bekannten Roman, als auch wenn man in einer beliebig großen Gemeinschaft lebt und handelt. Einen anderen Zustand als den in der Definition dieses Werkes beschriebenen als Bedürfnis zu bezeichnen, ist ein Verfahren, das den Kern der Sache völlig verwässert. Wegen der leicht nachweisbaren Mehrdeutigkeit und der mangelnden logischen Konsistenz bei der Behandlung dieser anderen Zustände als Bedürfnisse sollte diese Bedeutung des Begriffs aus der wissenschaftlichen Sprache verschwinden. Ebenso sollte die Aussage, dass die menschlichen Bedürfnisse unbegrenzt sind, aus dieser Sprache verschwinden, da sie offensichtlich falsch ist. Solange die Befriedigung eines Bedürfnisses von der eigenen Anstrengung des Menschen abhängt, waren, sind und bleiben diese Bedürfnisse durch die Bereitschaft zu dieser Anstrengung begrenzt. Nur Träume und Wünsche sind unbegrenzt.

Wenn man zu dieser Ausgangssituation die Annahme hinzufügt, dass alle natürlichen Ressourcen frei verfügbar sind und dass jeder das Eigentumsrecht an den Ergebnissen seiner eigenen Bemühungen und das Recht, die Qualität seines eigenen Lebens frei zu gestalten, als unantastbar anerkennt, sofern er die Lebensqualität anderer nicht beeinträchtigt, kann man logischerweise zu dem Schluss kommen, dass die Lebensqualität eines jeden Menschen allein davon abhängt, was er selbst zu tun bereit ist, um sie zu erreichen. Die Handlungen der anderen können diesen Prozess nur unterstützen oder sind im schlimmsten Fall neutral. Das bedeutet, dass der Grad des Reichtums einer Person, d. h. die Quantität und Qualität ihrer materiellen und immateriellen Güter, das Ergebnis der persönlichen Entscheidungen und des daraus resultierenden Verhaltens jedes Einzelnen ist. Unter diesen Annahmen kann der einzige Faktor, der sich negativ auf den Wohlstand einer Person auswirkt, nur die so genannte höhere Gewalt sein.

Die Gültigkeit dieser Schlussfolgerung scheint jedoch nicht davon abzuhängen, ob der Zugang zu natürlichen Ressourcen frei oder beschränkt ist. Wenn der Zugang aus irgendeinem Grund eingeschränkt ist, wie es in der realen Welt der Fall ist (dies wird weiter unten erörtert), dann wird der Bereich der möglichen Handlungen einer Person nur eingeengt, aber der Grundsatz selbst bleibt unverändert. Dasselbe gilt für Fälle der Verletzung des Eigentumsrechts; die Tatsache, dass jemand durch die kriminellen Handlungen anderer sein Eigentum verloren hat, unterscheidet sich hinsichtlich der Folgen nicht von einem Fall höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Erdbeben). In beiden Fällen hat der Geschädigte keinen Einfluss auf die Ursachen, und in beiden Fällen besteht die einzige Möglichkeit, den früheren Zustand des Eigentums wiederherzustellen, in der Arbeit des Geschädigten selbst. Ob der Täter, der den Diebstahl, den Raub oder den Betrug begangen hat, bestraft wird oder einer Strafe entgeht, unabhängig von den Gründen, ändert nichts an dieser Tatsache.

Es ist jedoch klar, dass der Grad des Reichtums nicht als Grundlage für die Beurteilung der Lebensqualität anderer Menschen dienen kann. Wie bereits in Abschnitt 6.3 erwähnt, sind die menschlichen Bedürfnisse, die mit dem Besitz von Gütern verbunden sind, nur eine von vielen Arten von Bedürfnissen und müssen nicht die wichtigsten in der Hierarchie der Bedürfnisse einer bestimmten Person sein. Wenn also jemand solche Bewertungen vornimmt, so tut er dies nur auf der Grundlage seiner eigenen Kriterien. Unabhängig von den Motiven, die ihn zu einer solchen Einschätzung leiten, versetzt er sich willkürlich in die Rolle eines Schiedsrichters und offenbart damit seine eigene Arroganz, die auf Hochmut oder Komplexen beruht.

Es ist auch schwer zu leugnen, dass der Markttausch auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruht. Daher scheint es logisch zu sein, dass der einzige Zweck des Marktaustauschs darin besteht, die Ergebnisse der eigenen Anstrengungen gegen die Ergebnisse der Anstrengungen eines anderen Marktteilnehmers auszutauschen. Und da dies so ist, scheint das einzige Motiv für ein solches Verhalten darin zu bestehen, benötigte Güter und Dienstleistungen mit einem geringeren Aufwand an eigener Anstrengung zu erhalten. Dies ist eine Schlussfolgerung, die keinerlei Rückgriff auf zusätzliche Konzepte wie Gebrauchswert, Tauschwert oder ökonomischen Wert erfordert. Es ist auch nicht erforderlich, sich auf ein logisch zweifelhaftes Vergleichen oder Ordnen dieser Werte einzulassen. Diese Schlussfolgerung erfüllt also die Grundbedingung der Ökonomie des wissenschaftlichen Denkens, das so genannte Okhamsche Rasiermesser.

Da man in einem Akt des freiwilligen Tauschs der anderen Partei das gibt, was sie selbst als Gegenleistung zu akzeptieren bereit ist, lässt sich der Grundsatz der Äquivalenz des Tauschs nur schwer leugnen. Es gilt sowohl für den direkten Tausch, bei dem ein Äquivalent in anderen Gütern besteht, als auch für den indirekten Tausch, bei dem ein Äquivalent in Geld involviert ist. Es handelt sich also um ein universelles Prinzip. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass jeder Akt des Markttauschs die Bedingung der aristotelischen ausgleichenden Gerechtigkeit erfüllt. Unter diesen Umständen muss jeder Eingriff von außen in die Bedingungen oder Ergebnisse des Austauschs zwischen den Marktteilnehmern als diskriminierend für einen von ihnen angesehen werden, unabhängig von den Motiven derjenigen, die diesen Eingriff vornehmen.

Die Äquivalenz als Ableitung der Prinzipien des freiwilligen und reziproken Marktaustauschs wird in dem hier betrachteten sozioökonomischen Modell voll bestätigt. Es ist zu betonen, dass das hier zu Beginn angewandte Verfahren, das darin besteht, den Staat als Entität und das Geld als Tauschmittel aus dem Blickfeld zu entfernen, in Verbindung mit dem Verbot der Verschuldung kollektiver Einheiten, den Funktionsmechanismus der realen Sphäre in keiner Weise verändert. Es erlaubt jedoch, andere wichtige Aspekte im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Mechanismus und seinen Ergebnissen aufzuzeigen. Einer von ihnen ist das neue Bild des Unternehmens. In diesem Bild wird das Unternehmen auf das reduziert, was es

tatsächlich ist, nämlich ein Instrument, das es dem Unternehmer erleichtert, das Ziel zu erreichen, die Waren und Dienstleistungen zu erwerben, die er benötigt, um die gewünschte Lebensqualität zu gewährleisten. Es lässt sich nicht leugnen, dass genau dies der einzige Zweck jeder Person ist, die allein oder zusammen mit anderen ein Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen gründet. Die Rechtsform des Unternehmens ist unter diesem Gesichtspunkt unerheblich. In jedem Fall besteht der einzige Zweck darin, den Eigentümer in die Lage zu versetzen, ein Einkommen zu erzielen, das seine Bedürfnisse in der von ihm gewünschten Höhe befriedigt. Andernfalls ist es sinnlos, ein solches Unternehmen zu betreiben.

Eine äußerst wichtige Schlussfolgerung, die sich aus dieser Betrachtungsweise des Unternehmens ergibt, ist, dass die Quelle der Gewinne des Unternehmers weder das Eigentum noch das in der produktiven oder kommerziellen Tätigkeit eingesetzte Kapital und schließlich auch nicht die unbezahlte Arbeit seiner Angestellten ist. Denn wie in Abschnitt 7.5 gezeigt wurde, ist der Produktionsprozess eine qualitative und keine quantitative Umwandlung, und sein Ergebnis ist eine Ware, ein Objekt, das sich qualitativ von den Elementen unterscheidet, aus denen es hergestellt wurde. Folglich kann keine Rede davon sein, dass der Produktionsprozess etwas hinzufügt, und insbesondere, dass er Wert hinzufügt. Wert als Marktkategorie tritt erst dann in Erscheinung, wenn die Bemühungen des Unternehmers, alle Waren eines bestimmten Produktionszyklus zu verkaufen, das gewünschte Ergebnis gebracht haben. Erst dann wird deutlich, ob der Geldwert der verkauften Waren dem Unternehmer einen Gewinn in der erwarteten Höhe gesichert hat. Ist dies der Fall, so bestätigt dieser Gewinn zwei Tatsachen. Erstens, dass der Wert der Ware für den Käufer (der gezahlte Preis), d.h. der Marktwert, höher war als ihr Wert für den Hersteller (die gesamten angefallenen Kosten für Produktion und Verkauf). Zweitens, dass der Käufer die Zweckmäßigkeit und den Wert der vom Hersteller erbrachten Verkaufsdienstleistung, die im Preis der Ware enthalten ist, erkannt hat. Diese beiden Tatsachen entscheiden über die Zweckmäßigkeit der weiteren Tätigkeit des Unternehmers in dem von ihm gewählten Geschäftsbereich. Wenn hingegen kein Gewinn erzielt wird, sollte man über die Sinnhaftigkeit der Fortsetzung einer solchen Tätigkeit nachdenken. Dank dieses Ansatzes ist es möglich, den Irrtum der laboristischen Werttheorie und ihre Auswirkungen zu entdecken.

Die laboristische Werttheorie und die damit zusammenhängende Ausbeutungstheorie werden durch die immer schneller voranschreitende Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse weiter benachteiligt. In der heutigen Zeit wird der Prozess der Ersetzung von Menschen durch Maschinen nicht nur in der Produktion, sondern auch in der Sphäre des Handels und der Dienstleistungen, wie z.B. Bank- oder Transportdienstleistungen, sichtbar. Es ist daher nicht schwer, sich eine Situation vorzustellen, in der die meisten oder sogar alle Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen vollständig automatisiert sind. In einem solchen Fall kann die laboristische Werttheorie die Frage nach der Quelle des Wertes der in solchen Unternehmen geschaffenen Waren und Dienstleistungen nicht beantworten, geschweige denn die Frage nach der Quelle der unternehmerischen Gewinne.

Diese Theorie geht auch nicht auf viele andere Probleme ein, die sich ergeben, wenn man ihre These akzeptiert, dass Wert im Produktionsprozess geschaffen wird. Es ist beispielsweise nicht möglich, eine vernünftige Antwort auf die Frage nach dem Wert von Massenvernichtungswaffen zu geben, oder darauf, warum eine Ware, die unter einem bekannten Markennamen hergestellt wird, und eine identische Kopie, die aus denselben Materialien und unter denselben technologischen Bedingungen im Werk nebenan hergestellt wird, in zwei verschiedenen Geschäften desselben Einkaufszentrums unterschiedliche Preise (objektive Werte?) haben. Es ist auch schwer zu erklären, warum jemand Dinge für wertlos hält, die für andere von großem Wert sind, oder warum unverkaufte Waren, die gegen eine Gebühr entsorgt werden, für den Besitzer einen negativen Wert haben, aber wenn sie nicht vernichtet werden, sondern in einen Second-Hand-Laden gehen, wird ihr Wert wieder positiv, obwohl er nichts mit den Kosten ihrer Herstellung zu tun hat. All dies sind Argumente, die dafür sprechen, die laboristische Werttheorie abzulehnen und stattdessen die in Kapitel 5 vorgestellte Werttheorie anzunehmen.

Eine weitere äußerst wichtige Schlussfolgerung, die sich aus der Betrachtung des Marktes und des Unternehmens aus einer personalistischen Perspektive ergibt, betrifft die zwischenmenschlichen Beziehungen, die in einem System des Marktaustausches entstehen. Wie bereits in Abschnitt 7.8 erwähnt, wurden seit den Anfängen der politischen Ökonomie die Interessen von Lohnarbeitern und Unternehmern als entgegengesetzt betrachtet. Dies ist natürlich eine der Folgen der laboristischen Werttheorie. Denn wenn man anerkennt, dass ein neuer Wert im Produktionsprozess entsteht, der auf die so genannten Produktionsfaktoren Kapital, Arbeit und Boden verteilt wird, dann ist die logische Schlussfolgerung, dass eine Erhöhung des Anteils eines dieser "Faktoren" im Zuge der Verteilung dieses Wertes auf Kosten der anderen beiden gehen muss.

Betrachtet man jedoch die wirtschaftlichen Prozesse aus der Perspektive der personalistischen Ökonomie, so lässt sich leicht nachweisen, dass jeder Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob er Unternehmer, Angestellter oder irgendjemand anderes ist, dadurch, dass er seine eigenen Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, eine Chance für alle schafft, einen Nutzen zu erzielen. Dieser Nutzen ist die Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse mit weniger Aufwand zu befriedigen. Der Unternehmer kauft die Leistungen seiner Mitarbeiter ein und zahlt - wie für jede Ware - den aktuellen Marktpreis für diese Leistungen, wobei er den Grundsatz der Freiwilligkeit und der Gegenseitigkeit in vollem Umfang beachtet, so dass das Entgelt der Mitarbeiter als Äquivalent für die von ihnen erbrachten Leistungen anzusehen ist. Der Vorteil für den Unternehmer besteht darin, dass er einen Teil des Aufwands spart, den er hätte investieren müssen, wenn er die Waren selbst hätte herstellen wollen. Die Arbeitnehmer wiederum können mit ihrem Lohn Waren und Dienstleistungen, die sie benötigen, auf dem Markt kaufen. Auf diese Weise erhalten sie das Äquivalent für ihre dem Arbeitgeber erbrachten Leistungen. Ihr Nutzen besteht darin, dass sie sich einen Teil der Mühe ersparen, die sie aufwenden müssten, wenn sie

diese Güter selbst beschaffen müssten. Jeder Marktteilnehmer, egal welche Rolle er spielt, ist also ein Verbündeter der anderen, nicht ihr Feind.

Durch die Analyse der wirtschaftlichen Prozesse aus der Sicht der menschlichen Person als einziges autonomes Subjekt mit Rechten und Pflichten ermöglicht die personalistische Ökonomie die Aufdeckung der Falschheit der Ideologie der Ausbeutung, die sich auf die laboristische Theorie des Wertes stützt. Diese Ideologie, die den Anschein von Wissenschaftlichkeit erweckt, versucht, die Grundlage des sozialen Lebens, nämlich die Interessengemeinschaft, zu zerstören.

Der personalistische Ansatz erlaubt es auch, den Wettbewerb auf dem Markt auf eine andere Weise zu betrachten. Aus dieser Perspektive kann man sehen, dass dank des Wettbewerbs auf dem Markt jeder Marktteilnehmer das, was er braucht, zu den günstigsten Bedingungen zu jedem Zeitpunkt erwerben kann. Und zwar immer unter voller Achtung des Eigentums der anderen und unter voller Achtung des Prinzips des freiwilligen und gegenseitigen Austauschs. Aus diesen beiden Tauschgrundsätzen ergibt sich, dass jemand, der - sei es als Verkäufer oder als Käufer - unter dem Einfluss des Wettbewerbs einen Vertrag zu ungünstigeren Bedingungen abschließt, als er vor Abschluss des Vertrags im Sinn hatte, dies nicht aufgrund seiner schwächeren Position auf dem Markt tut, sondern allein deshalb, weil er unter den besonderen Umständen, unter denen das Geschäft zustande kommt, mehr daran interessiert ist. Das Widerstreben, mit dem sich jeder mit einer solchen Situation abfindet, ändert nichts an der Tatsache, dass diese schlechteren Bedingungen für ihn dennoch besser sind als die Alternative, sich von dem Geschäft zurückzuziehen und eine andere Lösung zu suchen. Wäre es anders, wäre der Vertrag sicher nicht zustande gekommen. Es ist also unbestreitbar, dass beide Parteien von einem Vertragsabschluss profitieren, indem sie sich ihre eigenen Anstrengungen sparen. Was sie im Nachhinein über das Geschäft sagen, ändert nichts an dieser Tatsache.

Die personalistische Ökonomie beweist zweifelsfrei, dass der Gewinn des Unternehmers nicht aus der Ausbeutung stammt, sondern die gleiche Quelle hat wie das Einkommen der Lohnempfänger und aller Angehörigen der so genannten freien Berufe. Diese Quelle ist der Verkauf der eigenen Leistungen. Im Falle des Unternehmers handelt es sich, wie in Abschnitt 7.5 gezeigt, um Dienstleistungen, die darin bestehen, den Käufern die von ihnen benötigten Güter zu liefern, wo und wann sie sie benötigen. Darin liegt die Wirksamkeit des Unternehmers als Verkäufer. Gelingt es dem Unternehmer nicht, einen gewinnbringenden Preis für seine Produkte zu erzielen, ist seine Wirksamkeit als Unternehmer mit der eines Hufschmieds vergleichbar, der viele Hufeisen hergestellt hat, aber kein einziges verkauft, weil es in der Nachbarschaft keine Pferde gibt. In einem solchen Fall ist es klar, dass der Schmied keinen Gewinn gemacht oder nicht einmal seine Kosten gedeckt hat, nicht weil er ein schlechter Schmied ist, sondern nur, weil er sich nicht als Verkäufer bewährt hat. Das wirkliche Ergebnis seiner Arbeit sind konkrete Produkte, nur dass diese von niemandem gebraucht werden. Hat der Begriff des Mehrwerts in einem solchen Fall überhaupt einen Sinn? Haben

unverkaufte Produkte für Außenstehende überhaupt einen Wert, obwohl ihr Produzent viel eigene und fremde Arbeit in sie gesteckt hat?

Dieses Thema lässt sich wie folgt zusammenfassen: Unternehmer unterscheiden sich von anderen Marktteilnehmern ausschließlich dadurch, dass sie ein bestimmtes Instrument für den Erwerb von Marktgütern zur Befriedigung ihrer eigenen privaten Bedürfnisse einsetzen. Dieses Werkzeug ist ein von ihnen gegründetes Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen. In anderer Hinsicht unterscheiden sich diese Menschen nicht von anderen. Jeder bezahlt für die auf dem Markt erworbenen Waren und Dienstleistungen immer mit den Ergebnissen seiner eigenen Anstrengungen. Bei den Lohnempfängern handelt es sich bei diesen Ergebnissen um spezifische Leistungen, die immer gegen ein Entgelt erbracht werden, dessen Art von der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit oder Funktion abhängt. Bei den Unternehmern hingegen handelt es sich um Leistungen, die für diejenigen erbracht werden, die Waren von ihnen kaufen, d. h. um unternehmerische Leistungen. Deren Wesen besteht - wie bereits erwähnt - darin, den Käufern die Waren, die sie kaufen wollen, an dem Ort und zu der Zeit zur Verfügung zu stellen, an dem sie dies tun wollen.

Zu den oben erörterten Schlussfolgerungen der personalistischen Unternehmenstheorie ist eine weitere hinzuzufügen. Dieser Ansatz macht deutlich, dass das Funktionieren eines Unternehmens als Werkzeug ein Prozess ist, der aus zyklischen qualitativen Transformationen seiner Komponenten besteht, die als Umlaufvermögen eingestuft werden. Die letzte Phase eines jeden Zyklus dieser Umwandlungen ist diejenige, in der das Endprodukt erscheint. Dies ist der Moment, in dem das Unternehmen zu einem vollständigen Werkzeug wird, das für seinen Besitzer bereit ist, es für den Zweck zu nutzen, für den es geschaffen wurde. Dieser Zweck ist natürlich die Erzielung eines Einkommens aus dem Verkauf seines Produkts durch den Unternehmer in einer Höhe, die den erwarteten Gewinn aus diesem Zyklus gewährleistet. Dabei ist zu betonen, dass es für die Funktion des Unternehmens als Werkzeug unerheblich ist, ob das Produkt, das in dieser letzten Phase des Kreislaufs auftaucht, im selben Unternehmen geschaffen oder anderswo eingekauft wurde. In beiden Fällen hängt die Wirksamkeit der Anwendung dieses Instruments davon ab, dass das Produkt zu einem Preis verkauft wird, der nicht nur die Deckung der entstandenen Kosten, sondern auch den erwarteten Gewinn gewährleistet. Erst dann ist es sinnvoll, den nächsten Zyklus zu starten, d. h. in einem Industrieunternehmen die Produktionsphase zu beginnen oder in einem Handelsunternehmen die nächste Warenpartie zu kaufen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass Anstrengungen und Ressourcen für den Kauf oder die Produktion von etwas verschwendet werden, das niemand braucht. Man muss kein Wirtschaftswissenschaftler sein, um zu erkennen, dass es nicht rational ist, gegen diesen Grundsatz zu handeln.

Eine äußerst wichtige Schlussfolgerung aus der Analyse der Funktionsweise unseres Wirtschaftsmodells ist die des für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Kapitals. Für die Kapitalbildung sind, wie in Abschnitt 7.6 nachgewiesen

wurde, nur die Ersparnisse des Unternehmers erforderlich, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich dabei um ex ante akkumulierte Ersparnisse oder um solche handelt, die ex post entstehen werden. Die Ersparnisse anderer Personen spielen dagegen im Prozess der Kapitalbildung keine Rolle.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Schlussfolgerung, die bereits in Abschnitt 7.9 erwähnt wurde, besonders hervorzuheben. Die Struktur des Unternehmensvermögens bestimmt nämlich, dass sich ein Handelsunternehmen stets flexibler an die Marktlage anpassen kann als ein Produktionsunternehmen ähnlicher Größe. In einem Handelsunternehmen macht das Anlagevermögen in der Regel einen geringeren Anteil am Gesamtvermögen aus und ist vielseitiger. In einem Produktionsunternehmen wird das Anlagevermögen in der Regel von Spezialanlagen dominiert, deren Eigenschaften es erschweren, sie für die Herstellung anderer Produkte als derjenigen zu verwenden, für die sie geschaffen wurden. All dies führt dazu, dass es bei einem gegebenen Kapital rationeller ist, sich im Handel zu engagieren als in der Produktion. Diese zweite Option ist - wie bereits erwähnt - nur in zwei Fällen sinnvoll. Der erste Fall betrifft die Situation, in der die Kosten für die Herstellung eines bestimmten Produkts am Ort der Niederlassung des Unternehmens so niedrig sind, dass sie eine Chance bieten, den erwarteten Gewinn mit einer angemessenen Risikomarge zu erzielen. Der zweite Fall hingegen ist ein Unternehmen, das mit einem neuen, originellen Produkt auf den Markt kommt, unter der offensichtlichen Voraussetzung, dass eine reale Chance besteht, dass dieses Produkt von den Käufern angenommen wird. Dies lässt sich jedoch nicht im Voraus vorhersagen.

Einige der oben dargelegten Schlussfolgerungen ergeben sich aus einer Analyse des Modells, bei der davon ausgegangen wurde, dass der Mensch eine Person von tadelloser Moral ist und seine einzige Schwäche ein unvollkommenes Gedächtnis ist. Unter diesen Annahmen begann die Entwicklung des Wirtschaftsmodells hin zu einem auf dem Markt basierenden Tauschsystem mit Barrengeld, einem Zwischenprodukt, dessen Substanz das beste Äquivalent für alle anderen Güter war. Als sich jedoch herausstellte, dass die Gegenseitigkeit des Tauschs durch ein einfaches System bilateraler Aufzeichnungen von Kauf- und Verkaufstransaktionen gewährleistet werden konnte, waren Tauschmittel nicht mehr erforderlich. An ihre Stelle trat schließlich ein System der bargeldlosen Verrechnung, das so genannte Kreditgeldsystem, in dem die Geldeinheit nur als Recheneinheit (Wertmaßstab) dient. Die bloße Verwendung dieses Abrechnungssystems stellt jedoch keine der oben dargelegten Schlussfolgerungen in Frage.

Das Kreditgeldsystem erfüllt seine Funktion auch dann erfolgreich, wenn die Annahme der absoluten Ehrlichkeit der Menschen abgeschafft wird. Denn zum einen erzwingt das System die Gegenseitigkeit durch die Verwendung von Verschuldungsgrenzen und zum anderen verunmöglicht es finanzielle Missbräuche, die im klassischen Geldsystem möglich sind. Das wichtigste Merkmal des Kreditgeldsystems ist jedoch die Tatsache, dass es hinsichtlich der Art und Weise, wie die Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder der

Gesellschaft befriedigt werden, völlig neutral ist. Es greift in keiner Weise in die eigene Bedürfnisbefriedigung oder in die Unterstützung derjenigen ein, die aus verschiedenen Gründen dazu nicht in der Lage sind, und auch nicht in die Rolle des Markttausches zu diesem Zweck. Seine einzige Aufgabe besteht darin, die Gegenseitigkeit des Austauschs zu gewährleisten, die die Grundlage für die Entwicklung der Marktwirtschaft ist. Da es in diesem System kein Geld als Tauschmittel gibt, kann die Ursache für Veränderungen auf dem Markt nur das Ergebnis dessen sein, was in der realen Welt geschieht. Dies betrifft sowohl kurzfristige als auch langfristige Veränderungen.

Eine weitere wichtige Schlussfolgerung betrifft die menschlichen Beziehungen. Solange die Annahme der absoluten Ehrlichkeit der Menschen nicht aufgehoben ist, ist für die Existenz und die Entwicklung des Wirtschaftsmodells keine Regierungsform erforderlich. Das System der höchsten Werte, das in diesem Modell aus der Achtung des Lebens und des Eigentums sowie der absoluten Ehrlichkeit und der Achtung des Rechts eines jeden Menschen auf freie Gestaltung seiner Lebensqualität besteht, mit der zusätzlichen Annahme des freien Zugangs zu allen natürlichen Ressourcen, ist für die Entwicklung einer Marktwirtschaft völlig ausreichend.

Eine Staatsform wird erst dann notwendig, wenn wir "auf den Boden der Tatsachen zurückkommen" und akzeptieren, dass es Menschen gibt, die keinen der oben genannten höchsten Werte respektieren oder nur zufällig einige von ihnen anerkennen. Dann kann man sich jedoch, wie in Abschnitt 8.1 dargelegt, eine Variante eines völlig unterwürfigen Systems vorstellen, den "staatslosen Staat", dessen einzige Aufgabe darin besteht, Gesetze zu erlassen, die sich der Verteidigung eines solchen Wertesystems annehmen. Es lohnt sich jedoch zu wiederholen, dass der so verstandene Staat kein Rechtssubjekt ist und dass niemand in ihm andere Rechte hat als die anderen. Unter diesen Voraussetzungen gibt es keinen Grund, warum es auf globaler Ebene mehr als einen Staat geben sollte. Eine so konzipierte Rechtsordnung bietet die besten Voraussetzungen für die Ausübung aller sogenannten negativen Freiheiten ("Freiheit von..."). Denn es ist eine Rechtsordnung, die nur solche Verhaltensweisen kriminalisiert, die aus der unbegrenzten positiven Freiheit ("Freiheit zu...") erwachsen und die Lebensqualität anderer beeinträchtigen.

Das Funktionieren eines solchen Staatsmodells hat für die Menschen ein zweifaches Ergebnis wirtschaftlicher Natur. Die erste ist eine wirtschaftlich neutrale Kopfsteuer, die die Ausgaben des öffentlichen Sektors finanziert, und die zweite ist die Existenz des Sektors der öffentlichen Güter. Da in diesem utopischen "staatslosen Staat" jeder die gleichen Kosten für das Funktionieren des Staates trägt und jeder die gleichen Rechte hat, ist er absolut neutral gegenüber denjenigen, die sich an das übergeordnete Wertesystem halten und ihre Steuerpflicht erfüllen, da er sich in keiner Weise in die Lebensgestaltung der Menschen einmischet.

Erwähnenswert ist auch die nächste Schlussfolgerung in wirtschaftlicher Hinsicht. Das Kreditgeldsystem erfordert keine anderen Finanzinstitutionen als diejenige, die das effiziente Funktionieren und die Sicherheit des Abrechnungssystems organisiert und

dafür verantwortlich ist (die globale Clearingbank). Auch die Existenz von Schuldtiteln ist nicht zulässig. Die einzige zulässige Art von Schulden ist ein negativer Saldo des Verrechnungskontos, der die Höhe der Verpflichtung zum Verkauf einer Ware oder Dienstleistung bestimmt. Ein solcher Saldo entsteht, wenn ein Kauf in Ermangelung eines ausreichenden Einkommens getätigt wird. Ebenso ist die einzige Art von Forderung ein positiver Saldo des Verrechnungskontos, und ihr ausschließlicher Gegenstand ist das Recht, beliebige Waren zu kaufen. Somit haben sowohl Schulden als auch Forderungen im Kreditgeldsystem einen ausschließlich realen Charakter.

Angesichts der Tatsache, dass das Kontoüberziehungslimit ohnehin vom geschätzten Lebenseinkommen einer Person abhängt (dies kann als individuelle Kreditwürdigkeit bezeichnet werden), muss jeder Versuch, Geld zu leihen und zu verleihen, als unlauterer Akt betrachtet werden, da er den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu verletzen droht. Sowohl der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber würden sich eines solchen Verstoßes gegen den Grundsatz des Systems schuldig machen. Aus diesem Grund muss das Kreditgeldsystem ein Verbot der Gewährung und Aufnahme solcher Kredite vorsehen.

Da es kein Geld und keine Schuldtitel gibt, gibt es im Kreditgeldsystem auch keinen Zinssatz. Das erklärt sich von selbst, wenn man sich nur immer wieder vor Augen führt, dass dem Markttausch die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gegenseitigkeit und der Äquivalenz zugrunde liegen und dass die Gegenstände von Forderungen und Verbindlichkeiten ausschließlich Waren sind. Daher gibt es keinen Grund, warum der Aufschub des Kaufs zu einer Erhöhung des Geldwerts der Rechte des Einkommensinhabers führen sollte. Das Gleiche gilt für eine Person mit einem negativen Saldo; nachdem sie eine Ware gekauft hat, muss sie ein Äquivalent für andere bereitstellen, d. h. genug von ihrer eigenen Ware verkaufen, um das zum Ausgleich des Kontos erforderliche Einkommen zu erzielen. Hier ist also kein Platz für eine Änderung der ursprünglichen Beziehungen, die sich aus den Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern ergeben.

Das Fehlen des Geldes als Tauschmittel und das Fehlen von Finanzinstitutionen und -instrumenten, die mit dieser Funktion des Geldes zusammenhängen, sowie das Fehlen des Staates als Wirtschaftssubjekt verhindern in keiner Weise die Entwicklung unseres auf dem Marktaustausch basierenden Wirtschaftsmodells. Die einzigen Faktoren, die ihren Mechanismus antreiben, sind die Bedürfnisse, die die Menschen durch den Markttausch befriedigen wollen. Dies setzt voraus, dass jeder Mensch zwei Rollen auf dem Markt einnimmt: die des Anbieters einerseits und die des Nachfragers andererseits. Diese Bedingung muss immer erfüllt sein, unabhängig vom Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung und der Art und Weise, in der Transaktionen abgeschlossen und abgewickelt werden. Die Reihenfolge, in der dies geschieht, ist unerheblich. Entscheidend ist jedoch, dass der Wert der tatsächlichen Nachfrage eines jeden Menschen im Laufe seines Lebens durch sein realisiertes Angebot bestimmt wird.

Das objektive Gesetz des menschlichen Handelns besagt, dass jeder genau so viel erreicht, wie sich aus der Quantität und Qualität der Anstrengung ergibt, die er in das

steckt, was er unter den gegebenen Umständen für sich vorgesehen hat. Im Bereich der Handlungen, die auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen gerichtet sind, bedeutet dieses Gesetz, dass jeder Mensch so viel erreicht, wie er bereit ist, sich zu geben. Diese Schlussfolgerung liegt auf der Hand, wenn es sich um Güter handelt, die der Mensch selbst aus dem gewinnt, was er der natürlichen Umwelt entnimmt. Sie lässt sich aber auch dann nicht falsifizieren, wenn der Weg zum Erwerb von Gütern der Marktaustausch ist. Dies wird durch das Prinzip der Gegenseitigkeit bestimmt, dessen Existenz und Funktionieren im System des direkten Austauschs unbestreitbar ist, das aber auch im Kreditgeldsystem bestätigt wird. Der einzige Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Form des Gütererwerbs besteht darin, dass man beim Markttausch seine eigenen Bedürfnisse mit Gütern befriedigt, die man von anderen erhalten hat, diese aber mit eigenen Gütern bezahlt. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist, wenn Waren und/oder Dienstleistungen kostenlos, d. h. auf Kosten anderer, erworben werden.

Dieser Grundsatz bezieht sich auf ein Modell, in dem sich niemand in die Lebensqualität der Mitglieder der Gemeinschaft einmischt und die einzige Aufgabe der Rechtsordnung darin besteht, die natürlichen Rechte eines jeden Menschen zu schützen, d.h. das Recht auf Leben, das Recht auf Eigentum an den Ergebnissen seiner Bemühungen und das Recht, sich und seinen Angehörigen eine Lebensqualität nach eigenen Kriterien zu sichern. Andernfalls erhält jemand mehr, als ihm zusteht, und zwar auf Kosten derjenigen, denen die Ergebnisse ihrer Anstrengungen mit Gewalt oder durch Betrug genommen wurden, und eine solche Gemeinschaft begibt sich auf den Weg des fortschreitenden Zerfalls. Aus einer Gemeinschaft von Menschen, die frei und gleichberechtigt sind, wird eine Gemeinschaft, die auf Privilegien und rechtlichem Zwang beruht und deren Aufrechterhaltung die fortschreitende Versklavung der Regierten durch die Herrschenden erfordert.

Nach all diesen Schlussfolgerungen lohnt es sich, über die praktische Bedeutung der Theorie der personalistischen Ökonomie nachzudenken. Wie jede Wissenschaft sollte sie erstens den Ablauf von Phänomenen und Prozessen, die in der realen Welt auftreten, bestimmen und zuverlässig beschreiben, also die Frage beantworten, "wie etwas geschieht". Zweitens soll sie die Ursachen und Mechanismen dieser Phänomene und Prozesse erklären, also die Frage beantworten, "warum etwas so geschieht, wie es geschieht". Nur wenn die Antwort auf beide Fragen bekannt ist, ist es möglich, sowohl die Ergebnisse einer Veränderung auf der Seite der Ursachen eines bestimmten Phänomens vorherzusagen als auch die Gründe dafür anzugeben, dass ein bestimmtes Ergebnis von dem beabsichtigten abweicht.

Gegenstand des Interesses der personalistischen Ökonomie sind wirtschaftliche Phänomene und soziale Beziehungen, die sich aus der Umsetzung der Entscheidungen der Menschen über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ergeben. Ihr Ziel ist es, die Gesetze und Regelmäßigkeiten zu bestimmen, die diese Beziehungen bestimmen. Genau diese Gesetze und Gesetzmäßigkeiten sind in

dieser Zusammenfassung aufgeführt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden wir nun einige der systemischen Lösungen bewerten, die im realen Wirtschaftsleben anzutreffen sein können. Dabei geht es vor allem darum, die Ursachen für die zahlreichen Pathologien zu ermitteln, denen wir in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens und in den damit verbundenen sozialen Beziehungen begegnen.